

Cultus und öffentlichen Unterrichts, nur nachdem es das Landesconsistorium mit seinem Gutachten angehört hat, angeordnet werden darf. Predigten und Predigtsammlungen sind aber, nach der Ansicht der Deputation, schon nach dem Wortlaut der § 35. nicht unter Religionslehrbücher zu subsumiren und ebensowenig dem Sinne nach als solche zu betrachten.

Die Deputation versteht vielmehr unter Religionslehrbüchern nur solche Bücher, die in Schulen bei dem Unterricht in der christlichen Lehre gebraucht und in den Elementarvolkschulen dem Religionsunterricht zum Grunde gelegt werden, während Predigt- und Gebetbücher zur Erbauung und nur in dem weitern Sinn zur Belehrung dienen, wie die heilige Schrift selbst, ohne daß selbige den Religionslehrbüchern im engeren Sinn zugezählt werden können. Sie sind nicht sowohl für die Volksschulen und Kinder, sondern für solche, die durch erfolgte Confirmation aus der Schule entlassen worden, für ein höheres Alter bestimmt.

Die dem entgegenstehende Ansicht des Petenten, wonach unter dem Ausdruck „Religionslehrbücher“, weil dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach, mithin so auch in der § 13. der Verordnung vom Jahre 1835, Predigtbücher (welche, wie er selbst zugegeben, nur zum Unterricht oder Erbauung im höhern Lebensalter geschrieben sind) unbedingt zu subsumiren seien, erscheint der Deputation weder überhaupt, noch in der vorliegenden Beziehung, wo es sich nicht um den gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern um die strenge Auslegung eines Ausdrucks in einer gesetzlichen Vorschrift handelt, nicht entscheidend. Am wenigsten konnte sie auf das Anführen des Petenten, daß Predigtbücher auch die für den eigentlichen Schulunterricht geschriebenen Religionslehrbücher, wie das Mehr das Mindere, mit umfassen, indem der Prediger ebenfalls Lehrer der Gemeinde sei, auch Letztere über der Schule stehe, wie der Geistliche über dem Schullehrer, einiges Gewicht legen.

Anlangend aber die Verordnung vom 7. März 1854, so hat der Vorstand des Ministeriums des Cultus sich darauf berufen, daß die mehrerwähnte § 13. nur von der allgemeinen Einführung, Aenderung und Vermehrung von Religionslehrbüchern u., d. i. von solchen, die für das ganze Land zwangsweise angeordnet worden, sich handle, von selbigen aber in der Verordnung vom 4. März so wenig, wie in der vom 7. März 1854 die Rede sei.

Nach dessen Erklärung soll die betreffende Stelle im Bezug auf Religionslehrbücher nicht mehr und auch nicht weniger besagen, als daß, wenn das Cultusministerium Katechismen oder andere Religionslehrbücher allgemein einführen, oder die, durch die oberste Kirchen- und Schulbehörde mittelst Verordnung oder